

Gebühren- und Benutzerverordnung

1	Räumlichkeiten	1
1.1	Gebührenverordnung	1
1.1.1	Grundsatz	1
1.1.2	Öffentliche Räumlichkeiten	1
1.1.3	Benutzerkategorien	2
1.1.4	Besonderes	2
1.1.5	Gebührentarif	2
1.2	Benutzerverordnung	3
1.2.1	Zweckbestimmung	3
1.2.2	Grundsätzliches	3
1.2.3	Öffnungszeiten und Ferien	3
1.2.4	Gesuche	3
1.2.5	Bewilligungen	3
1.2.6	Pflichten der Benutzer	3
1.2.7	Zu widerhandlungen	4
1.2.8	Werbung von Anlässen	4
2	Kasualien	4
2.1	Grundsatz Trauungen und Bestattungen	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Höhe der Gebühren für Kasualhandlungen	4
2.3.1	Härtefall	5
3	Rechnungsstellung	5
4	Inkrafttreten	5

Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion in der vorliegenden Verordnung gilt in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1 Räumlichkeiten

1.1 Gebührenverordnung

1.1.1 Grundsatz

Die Kirchgemeinde Nidau erhebt für die Benutzung der Räume durch Dritte Gebühren.

Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch:

- Raumgrösse
- Benutzerkategorien
- Benutzungsdauer und Häufigkeit

1.1.2 Öffentliche Räumlichkeiten

Die öffentlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde werden aufgeteilt in:

- Kirche Nidau
- Kapelle Nidau
- Grosser Saal in Nidau, Ipsach und Port
- Übrige Räume in Nidau, Ipsach und Port
- Grillplatz Nidau

1.1.3 Benutzerkategorien

Die Kirchgemeinde Nidau unterscheidet drei Benutzerkategorien:

Kategorie	Merkmale
Kategorie I	<ul style="list-style-type: none"> Benutzer der Kirchgemeinde Nidau (Kirchliche Anlässe, Trauungen, Abdankungen, KUW, Gruppenarbeiten, Altersarbeit etc.). Gemeinnützige Organisationen, die auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Nidau tätig sind. Für kirchliche Kasualhandlungen von Mitgliedern der reformierten Kirche Bezirk Seeland.
Kategorie II	<ul style="list-style-type: none"> Organisationen der Evang. Allianz und der übrigen Kirchen und Gemeinschaften. Vereine und Institutionen ohne kommerziellen Charakter, die jedoch Eintrittspreise oder Kursgelder erheben. Privatpersonen, sofern sie Mitglied oder Mitarbeitende der Kirchgemeinde Nidau sind.
Kategorie III	<ul style="list-style-type: none"> Privatpersonen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Nidau sind. Personen, Gruppen und Vereine, welche die Räume kommerziell nutzen. Alle anderen Benutzer, die nicht in eine der oben genannten Kategorien fallen.

Bei der Zuteilung der Räume hat die Kategorie I Priorität gegenüber den Kategorien II und III. Die endgültige Entscheidung über sämtliche Gebühren liegt bei der Leitung Hausdienst/Sigristen.

1.1.4 Besonderes

Der Kirchgemeinderat kann mit den vier Einwohnergemeinden Bellmund, Ipsach, Nidau und Port spezielle Vereinbarungen treffen.

Es liegt im Ermessen des Kirchgemeinderates mit Institutionen/Organisationen eigene Verträge abzuschliessen.

1.1.5 Gebührentarif

Benutzer der Kategorie I haben keine Gebühren zu bezahlen. Führen sie einen Anlass im Sinne der Benutzerkategorie II durch, gilt auch für sie der Tarif der Kategorie II.

Räumlichkeit	Häufigkeit Dauer	Kategorie II		Kategorie III	
		Einzel- tarif	Jahres- pauschale	Einzel- tarif	Jahres- pauschale
Kirche Nidau	Halber Tag (bis 6 h)	250.00		400.00	
	Ganzer Tag	400.00		600.00	
Kapelle Nidau	Halber Tag (bis 6 h)	150.00		250.00	
	Ganzer Tag	250.00		350.00	
Grosser Saal in Nidau, Ipsach & Port	Halber Tag (bis 6 h)	200.00	1'000.00	350.00	2'000.00
	Ganzer Tag	350.00	1'500.00	500.00	3'000.00
Alle übrigen Räume in Nidau, Ipsach & Port	(bis 2 h)	60.00	400.00	100.00	600.00
	Halber Tag (bis 6 h)	80.00	600.00	125.00	800.00
	Ganzer Tag	120.00	800.00	200.00	1'000.00

Zusätzliche Optionen

• Küche	Fr.	150.00
• Küche nur Getränke	Fr.	50.00
• Geräte: Mikrophon, Leinwand, DVD-Gerät, Beamer	Fr.	80.00
• Klavier	Fr.	100.00
• Flügel	Fr.	200.00
• Zusatzleistungen des Hausdienstes pro Stunde	Fr.	50.00

1.2 Benutzerverordnung**1.2.1 Zweckbestimmung**

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Nidau werden als "offene Häuser" geführt. Sie dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken und der Pflege und Förderung des Gemeindelebens sowie der Begegnung von Menschen. Veranstaltungen, welche die christliche Lebenshaltung stärken und fördern, haben Vorrang.

1.2.2 Grundsätzliches

Sind die Räume nicht durch Veranstaltungen der Kirchgemeinde belegt, können sie von Dritten benützt werden. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.

Die Räume stehen zu unterschiedlichen Zwecken und Generationen zur Verfügung, es wird die Bereitschaft zur gegenseitigen Toleranz vorausgesetzt.

Einzel- und Dauerbenutzer haben die Räume für Veranstaltungen der Kirchgemeinde freizugeben, z.B. Gottesdienste, Weihnachtsfeiern, Anlässe im Rahmen der Alters- und Jugendarbeit etc. Für abgegebene Schlüssel wird ein Depot verlangt.

1.2.3 Öffnungszeiten und Ferien

Die Kirche, Kapelle, Kirchgemeindehaus, Matthäuszentrum und Zentrum Ipsach bleiben grundsätzlich während den Schulferien offen. Aufgrund von Reinigungsarbeiten können einige Gebäude vorübergehend nicht reserviert werden. Bei grösseren Projekten ist eine frühzeitige Reservationsanfrage für die Planung der Reinigungsarbeiten wichtig.

1.2.4 Gesuche

Gesuche zur Benutzung von Räumen sind schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular dem Hausdienst-Verantwortlichen einzureichen.

1.2.5 Bewilligungen

Die Bewilligung von Gesuchen ist immer nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Leitung Hausdienst / Sigristen zu klären.

Der Kirchgemeinderat kann Gesuche in letzter Instanz bewilligen oder ablehnen.

1.2.6 Pflichten der Benutzer

Die Gebührenverordnung und die Hausordnung sind für die Benutzer verbindlich. Die Benutzer haften für Schäden, die sie verursachen.

Für Unfälle und Schäden, welche auf Selbstverschulden zurückzuführen sind, übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung. Die Kosten gehen zu Lasten der Benutzer.

Die Kirchgemeinde Nidau lehnt jede Haftpflicht für Unfälle, Sachschäden und Diebstahl im Hause ab. Es ist Sache der Benutzer, die notwendigen Versicherungen auf eigene Verantwortung abzuschliessen.

Die Benutzer von Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Nidau sind auf eigene Kosten wie z.B. das Einholen notwendiger Bewilligungen sowie Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, Parkordnung, Aufsicht bei Ausstellungen, Sanität etc. verantwortlich.

Die Benutzer sind verpflichtet, zu Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Wer Anlagen, Einrichtungen oder Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Wer Material verliert (z.B. Schlüssel etc.) oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust und die daraus entstehenden Kosten. Kann die fehlbare Person nicht ermittelt werden, haftet der Veranstalter. Alle Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst-Verantwortlichen zu melden.

1.2.7 Zuwiderhandlungen

Die Missachtung dieser Benutzerverordnung kann zur Vertragsauflösung führen. Über rechtliche Schritte entscheidet der Kirchgemeinderat.

1.2.8 Werbung von Anlässen

Flyer, Plakate und Aushänge sind dem Hausdienst-Verantwortlichen abzugeben. Zeitraum und Ort der Aushänge liegt in seiner Kompetenz.

2 Kasualien

2.1 Grundsatz Trauungen und Bestattungen

Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder einer Landeskirche (Landeskirche des Kantons Bern: reformiert, römisch-katholisch oder christkatholisch) sind. Und sie kann auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens keiner Landeskirche angehört haben.

In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

2.2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren wie folgt;

- Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die nicht wohnhaft in der Reformierten Kirche Bezirk Seeland sind.
- Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide keiner Landeskirche angehören.
- Bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht wohnhaft in der Reformierten Kirchgemeinde Nidau oder Biel waren.
- Bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes keiner Landeskirche angehört haben.

2.3 Höhe der Gebühren für Kasualhandlungen

Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

Pro kirchliche Trauung oder Bestattung werden die Gebühren wie folgt zusammengesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|------------|
| • Stellvertretungskosten Pfarramt | Fr. 280.00 |
| • Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde | |
| • Infolge der kirchengemeindeeigenen Pfarrstellen | Fr. 250.00 |
| • Besoldung Musizierende | Fr. 250.00 |
| • Besoldung Sigristen im Umfang von 3 Stunden | Fr. 180.00 |
| • Sekretariatskosten | Fr. 150.00 |

Die Pauschale für die Kasualien gilt auch:

- Falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.
- Falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

Bei einer schlichten Urnenbeisetzung in kleinstem Rahmen auf dem Friedhof wird eine Pauschale von Fr. 620.00 verrechnet.

Die Musizierende sind berechtigt für Proben bei Kasualien mit Instrumentalisten oder Sängern Fr. 100.00 zu verlangen. Bei speziellen Wünschen kann dieser Betrag auch höher sein. Die Kosten gehen in der Regel zu Lasten der Besteller und werden direkt durch die Musizierenden in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitungen im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

2.3.1 Härtefall

Es besteht immer die Möglichkeit einen Antrag an den Kirchgemeinderat zu stellen. So kann die Gebührenpflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufgehoben werden.

3 Rechnungsstellung

Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde erstellt die Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften BSG 155.21 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

4 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Benutzerverordnung tritt nach seiner Genehmigung durch den Kirchgemeinderat vom 27. Juni 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie hebt alle früheren diesbezüglichen Erlasse auf.

Nidau, 01. Juli 2022

Reformierte Kirchgemeinde Nidau



Eric Hoffmann
Präsident



Urs Kuhn
Vizepräsident